

# Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

Nr. 37.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von 1,50 Mk. pro Quartal zu beziehen. — Inseratannahme nur gegen Vorauszahlung. — Geldsendungen nur: Postfachkonto 7718 Cöln.

Cöln, den 11. September 1914.

Inseratspreis für die viersp. Postzelle 30 Pfg. Stellengesuche und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Expedition befinden sich Cöln, Denloermall 9. Telefonruf B. 1546. — Redaktionschluss ist Montag Mittag.

15. Jahrg.

## Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Die christlichen Gewerkschaften haben durch den Vorstand des Gesamtverbandes an den Staatssekretär Dr. Delbrück, dem die Wahrnehmung der Geschäfte des auf dem Kriegsschauplatz befindlichen Reichskanzlers und preussischen Ministerpräsidenten obliegt, die untenstehende Eingabe gerichtet. Die Eingabe fasst eine Reihe von Punkten ins Auge, deren Wichtigkeit durch die Erfahrungen der letzten Zeit genugsam dargelegt worden ist. Was in der Eingabe verlangt wird, ist in jedem Falle ernstlich auf die unbedingte Möglichkeit der Durchführung hin geprüft worden. Es darf daher erwartet werden, daß die Eingabe entsprechende Berücksichtigung findet. Dieselbe hat folgenden Wortlaut:

Herrn Staatssekretär Dr. Delbrück  
Cm. Czjellenz  
Berlin.

gefallen sich die Unterzeichneten in bezug auf die durch den Krieg entstandene Arbeitslosigkeit einige Vorschläge zur freundlichen Erwägung zu unterbreiten:

Daß der Krieg unsere blühende Volkswirtschaft mehr oder minder zum Stoden bringen würde, war voraussehen und ist ein Uebel, welches, wie der Krieg überhaupt, ertragen werden muß. Das Bestreben der Regierung und des Volkes muß jedoch dahingehen, den von Arbeitslosigkeit Betroffenen nach Möglichkeit wieder Arbeit und Verdienst zu schaffen. Die von der kaiserlichen Regierung hierzu getroffenen Maßnahmen haben wir aufs freudigste begrüßt. Vor allen Dingen sind wir Cm. Czjellenz dankbar, daß Sie der Durchbrechung der Arbeiterschutzesetze, wie es von einzelnen Arbeitgebern verlangt wurde, nicht stattgegeben haben. Auf Grund der Berichte, die uns von den Mitgliedern der Organisationsstellen zugehen, glauben wir Cm. Czjellenz auf folgende Vorschläge hinweisen zu sollen, die dazu beitragen könnten, die Arbeitslosigkeit zu mindern:

1. Alle öffentlichen Betriebe, sowohl der Städte wie des Staates, sollen, um möglichst viele Menschen unterbringen zu können, in zwei verkürzten Schichten arbeiten. Es wird vielfach beklagt, daß besonders in den Eisenbahnwerkstätten jetzt noch Ueberarbeit und Sonntagsarbeit geübt wird, trotzdem tausende Schlosser, Dreher usw. arbeitslos sind. Die gleichen Beschwerden liegen vor bezüglich der Stadtverwaltungen, die sowohl den öffentlichen Reinigungsarbeiten wie auch die Straßenbahnbetriebe mit Verlängerung der Arbeitszeit durchzuführen, während sie bei zweckentsprechender Schichtenteilung erheblich mehr Leute beschäftigen könnten. Man wird seitens der Verwaltungen einwenden, daß man für die betreffenden Arbeiten nur gut vorgebildete Leute beschäftigen könnte. Wir sind jedoch der unabweisbaren Meinung, daß man sich in Kriegszeiten unter Anwendung der nötigen Vorsicht und Verstärkung des Aufsichtspersonals auch mit neuen Kräften behelfen kann. Für die ganzen Arbeiten der Reparaturwerkstättenbetriebe kommen nicht so komplizierte Arbeiten in Betracht, daß die gelehrten Facharbeiter der Metallindustrie sich nicht bald einarbeiten werden. Dasselbe kann gesagt werden für die Beschäftigung bei den Bahnunterhaltungsarbeiten. Abgesehen von einzelnen technischen Spezialarbeitern, die von Leuten verrichtet werden, die im Interesse des Kriegsdienstes zurückgehalten wurden, wird hier fast durchweg nur mechanische körperliche Arbeit verlangt. Die Instandhaltung des Oberbaues unserer Bahnen ist gerade aber auch in Kriegzeiten ganz besonders wichtig. Auch hier lassen sich bei geeigneter Schicht-einteilung noch eine große Anzahl Menschen unterbringen.

2. Ebenso wären alle öffentlichen Körperschaften (Gemeinde, Provinzen, Landesversicherungsanstalten usw.) anzuregen, in Aussicht genommene Bauarbeiten ausführen zu lassen. Vielfach verlaute, daß solche in Aussicht genommene und bereits beschlossene Bauten mit Rücksicht auf die Kriegslage nicht ausgeführt werden sollen. Wir halten das für einen großen Fehler. Es sollten ferner die öffentlichen Körperschaften darauf hingewiesen werden, außer den notwendigen Neuanlagen alle ausführbaren Reparaturarbeiten in Angriff nehmen zu lassen. Auch hier macht man die Erfahrung, daß von den Städten geplante Erneuerungen von Gleisanlagen für Straßenbahnen, Ausbau des Straßenbahnnetzes etc. nicht vorgenommen werden sollen. Wir halten auch das für einen Fehler und sollten die Stadtverwaltungen darauf hingewiesen werden, daß dies Sparsamkeit in der gegenwärtigen Zeit ist.

Wir sind der Meinung, daß zur Durchführung der hier angeführten Arbeiten, deren Bereich sich noch vermehren ließe, der öffentliche Kredit mit in Anspruch genommen werden soll. Wir glauben, daß Cm. Czjellenz und die ganze hohe Staatsregierung mit uns der Ueberzeugung ist, daß jede, wenn auch noch so kurze, aber regelmäßige Beschäftigung für die Arbeitslosen besser ist, um denselben ein Existenzminimum zu sichern, wie die öffentliche Unterstützung. Und daß vor allen Dingen die Erhaltung der Arbeitsgewohnheit sowohl vor Demoralisation schützt, wie auch die Volkswirtschaft selbst wieder in den Stand setzt, bei besserer Lage des Marktes und der Konjunktur mit allen Kräften und geschulten Leuten einzusetzen.

3. Aus dem letzten erwähnten Gesichtspunkte heraus wäre auch auf die Privatindustrie hinzuwirken, daß sie in gleicher Weise ihre Betriebe einzurichten versucht, um soviel, wie möglich, Arbeitslosen Beschäftigung zu geben. In erster Linie muß dies verlangt werden von den Betrieben, die durch Staatsaufträge voll auf beschäftigt sind. Wir wollen Cm. Czjellenz nicht verschweigen, daß über das Verhalten zahlreicher Arbeitgeber, besonders hier am Niederrhein in den Textilbezirken, eine ungeheure Erbitterung in der Arbeiterschaft besteht, weil so viele ohne Zwang und ohne direkte Notwendigkeit vom ersten Tage der Mobilmachung an ihre Betriebe einfach stillgelegt, Arbeiter und Angestellte ohne Kündigung und ohne Lohnzahlung entlassen haben. Wenn wir dies zurückführen auf die erste Panik, die der Krieg naturgemäß auslöst, und auf den schwierigen Geldstand, so glauben wir doch, daß solche Arbeitgeber energisch darauf hinzuweisen wären, wie unredlich sie handeln an ihren alten bewährten Arbeitern, und wie schwer sie sich selbst und die Industrie schädigen, wenn sie die branchenkundige, sachmännische Arbeiterschaft durch längere Arbeitslosigkeit zwingen, vom Orte abzuwandern. Wir können den Einbruch nicht los werden, daß die gebildeten Kommissionen der Industrien nicht mit vollem Herzen bei der Sache sind. Wenn auch die Exportindustrie, sowie Luxus- und Galanteriewarenindustrie durch die Kriegslage eine große Arbeitsmöglichkeit nicht haben, so gibt es doch viele andere Industriezweige, die auf flotten Absatz in ganz kurzer Zeit zu rechnen haben und die sehr wohl deshalb, wenn auch mit verkürzter Arbeitszeit, arbeiten könnten.

4. Sodann möchten wir Cm. Czjellenz bitten, die von der Regierung in Aussicht genommenen Maßnahmen, die Industrie mit Rohstoffen zu versorgen, wenn auch zu erhöhten Preisen und zu erhöhten Frachtkosten, mit aller Energie durchzuführen. Es wird dies ganz besonders notwendig sein für die Textilindustrie, für welche die Baumwolle in ganz kurzer Zeit fehlen wird.

5. Endlich glauben wir Cm. Czjellenz darauf hinweisen zu sollen, daß die Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer verhältnismäßig kurz bemessen ist. Gemeinden mit guten Finanzen geben ja zu der Staatsunterstützung Zuschüsse, ebenso viele Betriebe den Familien ihrer einberufenen Arbeiter. Gerade aber die von der Arbeitslosigkeit am schwersten betroffenen Gemeinden sind meist nicht in der Lage, erhebliche Zuschüsse zu leisten. Es wäre deshalb zu erwägen, ob nicht eine Erhöhung der Kriegshinterbliebenenunterstützung eintreten könnte, mit Rücksicht auf den günstigen Stand unserer kriegsgerichten Operationen. Dieser letztere Gedanke wird uns auch in den letzten Tagen aus Arbeiterkreisen wiederholt unterbreitet und zwar unter Hinweis auf die erheblich höhere Unterstützung, welche Oesterreich den Familien der Kriegsteilnehmer gibt. Wir legen Cm. Czjellenz ein Exemplar dieser österreichischen Zeitschrift bei, aus der dies hervorgeht.

Zum Schluß sprechen wir die Hoffnung aus, daß Cm. Czjellenz und die für die Durchführung der Rostandmaßnahmen beauftragten Mitarbeiter die hier gegebenen Anregungen wohlwollend prüfen und nach Möglichkeit durchführen. Indem wir zu gleicher Zeit unsere Anerkennung und unseren Dank aussprechen für die bisher seitens der Staatsregierung getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, hoffen wir, daß es gelingt, mit vereinten Kräften weiterhin diese Not zu lindern und die deutsche Arbeiterschaft möglichst gesund und körperlich leistungsfähig über die Krisenzeit des Krieges hinwegzubringen zur neuen Blüte unserer deutschen Volkswirtschaft.

## Arbeitsvertrag und Krieg.

Eine der traurigsten Begleiterscheinungen des Krieges ist das Darniederliegen unseres Wirtschaftslebens, das bereits zu zahlreichen Betriebsstilllegungen und Arbeiterentlassungen geführt hat. Es ist ja zu erwarten, daß Handel und Industrie sich in nicht zu langer Frist von dem ersten Schrecken erholen und Arbeit, Absatz und Exportmöglichkeit suchen werden, der Arbeitsmarkt sich also wieder etwas beleben wird. Trotzdem dürfte eine kurze Untersuchung angebracht sein, inwieweit der Ausbruch des Krieges auf bestehende gewerbliche Arbeitsverhältnisse einwirkt, ob er insbesondere eine fristlose Entlassung der Arbeiter rechtfertigt.

1. Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß der Krieg an sich den Arbeitsvertrag ebensowenig wie andere Verträge (Miete, Kauf usw.) direkt berührt. Beide Parteien müssen die eingegangenen Pflichten erfüllen.

2. Wird der Arbeiter zum Kriegsdienst eingezogen, so kann der Arbeitgeber nach § 123 Ziffer 8 der Gewerbeordnung den Arbeitsvertrag lösen, da der Arbeiter ja für einen verhältnismäßig erheblichen Zeitraum zur Arbeit außer Stand gesetzt wird. In solchen Fällen steht dem Arbeiter nur bis zum Tage des Austritts ein Lohnanspruch zur Seite, selbst wenn er gegen Wochen- oder Monatslohn angestellt sein sollte. Wird, wie dies vielfach geschieht, der Einberufene als zurzeit nicht verwendbar von der Militärbehörde zurückgeschickt, so kann er von dem Arbeitgeber keine

Wiedereinstellung beanspruchen, falls eine „Entlassung“ noch nicht stattgefunden hat.

3. Bei Einstellung oder Einschränkung des Betriebes ist zu unterscheiden, ob

- a) eine Kündigung von nicht mehr als zwei Wochen besteht (wenn nichts vereinbart wurde, so gilt bekanntlich nach § 122 der Gewerbeordnung eine Kündigungszeit von zwei Wochen) oder
- b) ein Arbeitsvertrag auf längere Zeit vorliegt bzw. eine längere wie 14tägige Kündigung besteht.

Der § 124a der Gewerbeordnung schreibt nämlich vor: „Außer in den bei § 123 und 124 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.“

In den unter a) gedachten Fällen (Kündigung bis 14 Tagen) muß er Ermangelung anderblauernder gesetzlicher Vorschriften die Kündigungsfrist ausgehalten oder der Lohn dafür gezahlt werden, selbst wenn der Betrieb eingeschränkt oder gar ganz eingestellt wird, denn letzteres geschieht regelmäßig nicht, weil die Arbeitsverrichtung und die Annahme der Arbeit objektiv „unmöglich“ ist, wie z. B. beim Abbrechen der Fabrik, sondern weil die Weiterarbeit dem Arbeitgeber keinen Nutzen oder nur gar Schaden bringen würde. Derartige Umstände können aber, wie Lotmar in seinem Kommentar zum Rechte des Arbeitsvertrags (Vd. II S. 253/54) zutreffend darlegt, den Lohnanspruch des Arbeiters nicht aufheben: sie gehören zum Risiko des Unternehmers, und dürfen für die Dauer der Kündigungsfrist nicht auf den Arbeiter abgeladen werden.

Anderes kann die Rechtslage sich gestalten, wenn ein Arbeiter vertraglich auf längere Zeit angenommen ist oder eine Kündigungsfrist von mehr wie zwei Wochen gilt. Denn in solchen Fällen findet § 124a der Gewerbeordnung Anwendung, der die fristlose Aufhebung des Arbeitsvertrags „aus einem wichtigen Grunde“ gestattet. Wann ein „wichtiger Grund“ vorliegt, muß von Fall zu Fall untersucht und entschieden werden. Jedenfalls muß der Grund so wichtig sein, daß dem aufhebenden Teile, also hier dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nach verständigem Ermessen nicht zugemutet werden kann (Urteil des Reichsgerichts vom 6. Mai 1904 III 470/03). Dem Kriegsausbruch wird meist eine so weitgehende Wirkung nicht beigelegt werden können, selbst wenn auch der Betrieb mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben sollte, oder nur mit eingeschränkter Arbeitszeit aufrechterhalten wird. Auch die Einberufung des Arbeiters zum Kriegsdienst wird häufig, besonders wenn Vertretung möglich ist, als „wichtiger Grund“ nicht anerkennen sein. Nur dann, wenn der Arbeitgeber durch die Verhältnisse direkt gezwungen ist, seinen Betrieb zu schließen, z. B. wenn er zur Beschaffung von Rohmaterial infolge einer Blockade außerstande ist, würde eine fristlose Entlassung der Arbeiter zulässig sein können. Die Anwendung des § 124a der Gewerbeordnung darf immer nur mit der größten Zurückhaltung unter gewissenhafter Prüfung aller Einzelumstände zugelassen werden, weil sonst eine vom Gesetz nicht beabsichtigte einseitig den Arbeiter treffende Härte die Folge wäre. Daß Schwierigkeiten im Geschäftsbetrieb, Mangel an Bestellungen und dgl. nicht rechtfertigen, den Arbeiter kündigunglos und ohne Entschädigung wegzuschicken, dürfte schon aus der Erwägung hervorgehen, daß der Pflicht des Arbeiters, auf längere Zeit sich gebunden zu halten, auch ein Recht auf entsprechend langen Bezug der Gegenleistung (Lohn) gegenübersteht. Der Arbeitgeber kann also nicht durch derartige Beiträge in Zeiten der Hochkonjunktur den Arbeiter festlegen und kritische Tage als wichtigen Grund zur fristlosen Aufhebung geltend machen. Das würde den Grundlagen von Treu und Glauben, wie sie bei Auslegung von Verträgen nach § 157 des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend sind, zuwider laufen, besonders dann, wenn es sich um nicht zu lange Kündigungsfristen (z. B. solche von einem Monat, oder sechs Wochen vor Quartalschluss) handelt. Hinweisen kann man in diesem Zusammenhang auch noch auf die Tatsache, daß selbst der Konkurs des Arbeitgebers nicht mal eine sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses bedingt, sondern nur gemäß § 22 der Konkursordnung eine Kündigung mit gesetzlicher Frist gestattet, wobei noch dem Arbeiter ein Anspruch auf Schadenersatz wegen der weitergehenden Zeit vorbehalten bleibt.

Man wird also dem Arbeitgeber für die Regel nicht das Recht zuerkennen können, wegen des Kriegsausbruchs das Arbeitsverhältnis nach § 124a der Gewerbeordnung fristlos aufzuheben.

### Bekanntmachung des Vorstandes.

Zur Interesse der Kollegen machen wir darauf aufmerksam, daß mit dem Erscheinungstage dieser Nummer der 37. Wochenbeitrag für die Zeit vom 6. Sept. bis 12. September fällig ist.

**Auszahlung der Unterstufungen.** Von mehreren Zahlstellen lesen wir, daß die zur Auszahlung der Unterstufung v.a. der Hauptkasse erbetenen Vorschüsse nicht zeitig genug einliefen; es möge darum das Geld eher zur Post gegeben werden. Diesem Wunsch nachzukommen ist leider nicht möglich, da die Hauptkasse selbst erst Donnerstags früh die Gelder erhalten hat. Die Anweisung beim Postfachamt geschieht dann ab 2.30 am gleichen Vormittag. Wenn trotzdem das Geld zu spät bei den Zahlstellen eintrifft, empfiehlt es sich, einen späteren Tag als den Samstag zur Auszahlung der Unterstufungen zu wählen. — Mehrere Zahlstellen konnte für die letzte Woche erst am Samstag Geld gefandt werden, da die Wochenberichte zu spät einliefen. Man gebe den Wochenbericht so zeitig auf die Post, daß er bis Mittwoch Abend in Köln ist.

**Berliner Mitgliedsbuch.** Nr. 71205, Heinrich Kreiner. Das Buch ist für ungültig erklärt.

**Freiwillige Kriegsspende.** Auf Wunsch mehrerer Zahlstellen läßt die Geschäftsstelle des Verbandes Kriegsspende-Marken zu 25 Pfg. herstellen. Die Marken werden allen Zahlstellen, die darum ersuchen, zur Verfügung gestellt. Mehrfach war von Kollegen der Wunsch geäußert worden, sie wollten, da sie in ihren Einkommensverhältnissen durch den Krieg keinen Schaden erlitten hätten, gerne zu ihrem Teile ein weiteres Opfer bringen, um dadurch unterstufungs- und nichtunterstufungsbedürftigen Mitgliedern und Angehörigen derselben eine Beihilfe gewähren zu können. Der Erlös aus diesen Marken soll also der Ortskasse zu lokalen Unterstufungszwecken zur Verfügung stehen, bestimmt, dort zu helfen, wo die von der Zentrale festgesetzte Hilfe nicht ausreicht. Die Marken sind zum Einleiben ins Mitgliedsbuch bestimmt. Hoffentlich machen recht viele Mitglieder von der gegebenen Gelegenheit einen ausgiebigen Gebrauch.

### Rundschau.

Opfer fürs Vaterland, nicht nur in Worten, sondern in Taten.

Die Einmütigkeit, Kriegsbereitschaft und Opferwilligkeit des deutschen Volkes in dieser Zeit steht die Welt in Staunen, muß Bewunderung und Hochachtung bei allen erwecken, die einen Einblick in die deutsche Volkstimmung tun können. Millionen und aber Millionen sind mit Begeisterung dem Rufe des obersten Kriegsherrn gefolgt. Millionen von Familien geben ihren Ernährer her, damit er den heimischen Herd und die vaterländische Kultur verteidigen hilft. Ungezählte Familien der minderbemittelten Volksschicht sehen sich durch die Folgen des Krieges der bittersten Not, der Existenzlosigkeit angesetzt. Sie alle bringen diese Opfer gern, müssen sie bringen, weil das Vaterland bedroht ist und diese Opfer verlangt. Anreißer dieser unermeßlichen Opfer an Gut und Blut haben alle diejenigen, die in gesicherten Stellungen und Einkommensverhältnissen bleiben, eine um so größere Verpflichtung, auch ihrerseits Opfer zu bringen, wenigstens einen Teil ihres Vermögens und Einkommens auf den Altar des bedrohten Vaterlandes zu legen. Die allerorts eingeleiteten freiwilligen Sammlungen haben schon beträchtliche Summen aufgebracht und werden hoffentlich noch bessere Erfolge zeitigen. Das kann aber bei den großen Bedürfnissen nicht genügen. Alle Volksgenossen, die in ihrer bürgerlichen Stellung verbleiben sind, insbesondere die Beamten in Reich, Staat und Gemeinde haben eine doppelte Verpflichtung, während dieser schicksalshohen Zeit wenigstens einen Teil ihres Gehaltes für allgemeine Zwecke zwecks Vinderung der Kriegsnote zur Verfügung zu stellen. Minderbemittelte Schichten unseres Volkes sind nach der Richtung hin mit nachahmenswertem Beispiel vorangegangen. Aus verschiedenen Teilen des Reiches wurde schon berichtet, daß die Arbeiter ganzer Betriebe und Fabriken freiwillig einen gewissen Prozentsatz ihres Lohnes für allgemeine Zwecke hergeben. Das große Herz der Delegationsbeamten und Angehörten in der Arbeiterbewegung, sowohl auf christlicher wie auf sozialdemokratischer Seite, haben auf einen beträchtlichen Prozentsatz ihrer Gehälter, trotzdem nur wenige über 2000 M. beziehen, bis zu 10 Prozent für die Dauer des Krieges verzichtet.

Bürden familiäre Staats- und Gemeindebeamten in der gleichen Weise Opfer bringen, so würden erhebliche Summen für die Vinderung der allgemeinen

Not flüssig werden. Bisher hat man jedoch noch wenig gehört, daß die Staats- und Kommunalbeamten generell in dieser praktischen Art und Weise zur Vinderung der Kriegsnote beitragen wollen. Wohl sind einzelne Personen und Gruppen mit gutem Beispiel vorangegangen, z. B. die Oberbürgermeister von Krefeld und Nürnberg, ferner die städtischen Beamten von Elberfeld usw. Hoffentlich finden diese Beispiele auf der ganzen Linie Nachahmung. Im deutschen Volke würde es peinlich berühren und nicht so bald vergessen werden, wenn die Staats- und Gemeindebeamten in dieser schicksalshohen Zeit bezüglich der Opferwilligkeit hinter andern Volksschichten zurückbleiben würden.

### Die Aufrechterhaltung der Volksversicherung im Kriege.

Die Bedeutung und der Wert der Volksversicherung ist gerade in den jetzigen Kriegsjahren besonders hervorgetreten. Jeder wird sich glücklich schätzen, der seine Angehörigen durch den Abschluß einer Versicherung sichergestellt hat. An jeden Versicherten tritt nun die Frage heran: „Wie erhalte ich mir meine Ansprüche aus der Volksversicherung während des Krieges?“

Wir empfehlen allen Versicherten das Folgende:

1. Ein jeder sei bestrebt, soweit eben möglich, seine Versicherung durch Beitragszahlung ausrecht zu erhalten. Wir erinnern an die außerordentlich günstigen Zahlungsbedingungen der Deutschen Volksversicherung, die für jeden Beitrag eine Respektfrist von 2 Monaten vorsteht und nach erfolgter Zahlung noch eine weitere Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt.
2. Wer auch nach Ablauf dieser Frist die Versicherungsbeiträge beim besten Willen nicht erbringen kann, stelle zeitig schriftlichen Antrag auf Stundung bei der Deutschen Volksversicherung Aktiengesellschaft in Berlin, Wilhelmsstraße 90.

Die Deutsche Volksversicherung wird bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen einem Stundungsantrag der in Not geratenen Versicherten bis an die Grenze des Möglichen entgegenkommen, damit die im Interesse des Versicherten so dringend erforderliche Aufrechterhaltung der Versicherung ermöglicht wird.

Für diejenigen Versicherten, die bereits zu den Waffen geeilt sind und die Beiträge nicht weiterzahlen können, hat die Deutsche Volksversicherung die Fürsorge selbst in die Hand genommen. Den Kriegsteilnehmern im Sinne des § 14 der Versicherungsbedingungen läßt die Deutsche Volksversicherung nämlich ausnahmsweise eine ganz besondere weitgehende Bergünstigung zuteil werden.

Mit Genehmigung des Aufsichtsrates, der für diesen Zweck besondere Mittel aus dem Organisationsfonds zur Verfügung gestellt hat, wird sie die am 1. August 1914 bestehenden Versicherungen aller Kriegsteilnehmer und zwar ohne besonderen Stundungsantrag und ohne Rücksicht auf die Höhe des vorhandenen Prämienreserveguthabens während der Dauer des Feldzuges bis zur Aufhebung der Mobilmachung, jedoch längstens bis zu einem von der Deutschen Volksversicherung festzusetzenden Termin in voller Höhe in Kraft halten. Dieser Termin ist vorläufig auf den 1. Jan. 1915 festgesetzt.

Die Stundung hat die Wirkung, daß im Falle des Todes innerhalb der Stundungsfrist die bedingungsmäßige Leistung abzüglich der mit 4% verzinsten Rückstände gezahlt wird. Ist Stundung besonders beantragt und nach § 7 der Versicherungsbedingungen gewährt, so gelten die für den einzelnen Fall festgesetzten Fristen, sofern sie über den allgemein bestimmten Termin (1. 1. 1915) hinausgehen. Damit geht die Deutsche Volksversicherung in ruhiger Zeit weit über ihre Verpflichtungen hinaus.

### Kriegs-Verwundete

und Kranke bei den im Felde stehenden Heeren, sind nach den vereinbarten Bestimmungen der Vertragsmächte vom Jahre 1864 (Genfer Konvention), gut zu behandeln und zu pflegen. Eine weitergehende Besserung des Loses der Verwundeten und Kranken haben die zur Konvention beschlossenen Zusätze, Genf 1906, zum Zweck. Als Vertragsmächte kommen außer den europäischen Kulturstaaten und Amerika in Betracht: Japan, Montenegro und Serbien, die am gegenwärtig tobenden Weltkrieg sich beteiligen. Im Artikel 1 der genannten Konvention heißt es: Militärpersonen und andere den Heeren dienlich beigegebene Personen, die verwundet oder krank sind, sollen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit von der Kriegspartei, in deren Händen sie sich befinden, geachtet und versorgt werden. Kranke und Verwundete in den Händen der andern Kriegspartei sind Kriegsgefangene; die allgemeinen völkerrechtlichen Regeln finden, nach Art. 2 auf sie Anwendung.

In einem weiteren Artikel wird jedoch bestimmt: Nach jedem Kampfe soll die das Schlachtfeld beherrschende Partei Maßnahmen treffen, um die Verwundeten aufzusuchen und sie, ebenso wie die Gefallenen gegen Verwundung und schlechte Behandlung zu schützen. Alle zum persönlichen Gebrauch bestimmten Gegen-

stände, Wertgegenstände, Briefe usw., die auf dem Schlachtfelde gefunden oder von den in Sanitätsanstalten Sterbenden hinterlassen werden, sind zu sammeln und durch die Landesbehörden den Hinterbliebenen übermitteln zu lassen.

Das Zivilpersonal, einschließlich des von ihm zum Transport verwendeten Materials für Verwundete und Kranke ist unter völkerrechtlichen Schutz gestellt. Das ausschließlich zur Verorgung, zur Beförderung und zur Behandlung von Verwundeten und Kranken, sowie zur Verwaltung von Sanitätsanstalten bestimmte Personal und die den Herren beigegebenen Feldgeistlichen sollen unter allen Umständen geachtet und geschützt werden; wenn sie in die Hände des Feindes fallen, dürfen sie nicht als Kriegsgefangene behandelt werden. Sie sollen dann, unter Rettung der feindlichen Macht, ihre Tätigkeit fortsetzen. Während dieser Zeit sind dem Personal die gleichen Bezüge zu gewähren, wie demjenigen des eigenen Heeres.

### Krankengeldzuschusskasse.

Die am 6. September d. J. abgehaltene außerordentliche Generalversammlung sah von einer Änderung der Satzungen ab, da die Vertreter eine Herabsetzung der Leistungen oder eine Erhöhung der Beiträge noch für verfrüht hielten. Der Vorstand der Kasse wurde beauftragt, alle in seiner Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Bestand der Kasse zu sichern. Eventuell soll eine zu einem späteren Zeitpunkt nochmals stattfindende außerordentliche Generalversammlung diesbezügliche Beschlüsse fassen.

Kriegsdiäten und Krankengeld-Zuschusskasse. Auf Grund des § 9 der Satzungen ruhen während militärischer Übungen die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

### Berichte aus den Zahlstellen.

**Wien.** Am 20. August fand eine gemeinschaftliche Versammlung sämtlicher Berufe statt. In dieser Versammlung referierte Kollege Nolte (Breslau) vom Schneiderverbande über das Unterstützungswesen während des Krieges. Eine rege Aussprache schloß sich an den Vortrag an. Kollege Nolte machte noch bekannt, daß bei Schanzarbeiten noch Mautschlösser und sonstige kräftige arbeitslose Kollegen Beschäftigung finden können gegen einen Stundenlohn von 66 Pfg. Meldungen beim Vorstehen oder beim Kollegen Schopohl (Breslau). Zum Schluß gedachte unser Vorstehender Kollege Müller in kurzen, aber ergreifenden Worten das im Felde gefallenen Kaffirers, Kollegen Otto Zilgner. Von der Versammlung wurde das Andenken des Gefallenen durch Erheben von den Plätzen geehrt.

**Düsseldorf.** Am Sonntag den 23. August hielt unsere Zahlstelle seit dem Ausbruch des Krieges die erste Mitgliederversammlung ab. Die Erklärung des Kriegszustandes im Bereich des 7. Armeekorps brachte auch ein Versammlungsverbot und bedurfte es der polizeilichen Erlaubnis, um dieselbe abhalten zu können. Trotzdem bereits 140 Kollegen zur Fahne einberufen sind und eine größere Anzahl abgereist ist, war die Versammlung sehr gut besucht und nahm einen anregenden Verlauf. Die Maßnahmen des Zentralvorstandes wurden nach einer regen Aussprache für gut geachtet und als im Interesse des Verbandes liegend anerkannt. Um den arbeitslosen Kollegen bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit eine erhöhte Unterstützung geben zu können, andererseits aber auch in Fällen besonderer Notlage helfend eingreifen zu können, wurde von Verbandsmitgliedern der Antrag gestellt, an die Opferwilligkeit eines jeden Kollegen zu appellieren und einen freiwilligen Ertragsbeitrag zu erheben. Danach sollen alle noch in voller Arbeit und Lohn stehenden Mitglieder, je nach ihren Verhältnissen 25 Pfg., 50 Pfg. oder 1 M. wöchentlich an die Ortskasse abführen. Der Antrag fand allseitige Unterstützung und wurde einstimmig angenommen. Die Düsseldorf Kollegen haben damit gezeigt, daß bei ihnen noch der alte Geist der Hilfsbereitschaft und der Solidarität mit den übrigen Kollegen vorhanden ist. Wenn jeder nach besten Kräften gibt, keiner der dazu in der Lage ist, davon zurücksteht, werden wir in Düsseldorf die schwere Zeit glücklich überstehen. Wenn wir auch nicht die Worte des Reichstanzlers anwenden können: „Wir hauen uns durch“, so glauben wir sagen zu können: „Wir kommen durch!“ Hesse jeder mit!

### Sterbetafel.

Hyronimus Nisch, Schreiner, Mitglied der Ortsgruppe Brühl, starb den Heldentod für's Vaterland in den lothringischen Schlachten.

David Schäler, Schreiner, 32 Jahre alt, gestorben in Etzlhart.

Ruhet in Frieden!

### Briefkasten.

Adressen gesucht: Hermann Reesmann, Schreiner geb. 23. 9. 1889 zu Neuenhaus; August Heiber, Stellmacher geb. 20. 1. 1892 in Tschirnz. Meldungen an die Zahlstelle Bonn erfordern.

## Meisterkurse für Tischler, Schuhmacher, Schneiderinnen u. Damenschneider zu Köln, Ubierring 40.

(Beste und kürzeste Gelegenheit zur Weiterbildung und zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung.)

In den Provinzial-Handschulen zu Köln beginnen die nächsten achtwöchigen Meisterkurse für Tischler, Schuhmacher, Schneiderinnen u. Damenschneider am 5. Oktober 1914. Anmeldungen, Gebühren, Programme und Kostentafeln geben die Handwerkskammern und

Der Direktor der Gewerbeoberlehrerschule Köln

Tüchtiger, christl. gesinnter evangel.

### Tischler

findet sofort Stellung und abwechslungsreiche Arbeit auf feineren Möbel.

Ladberger Kunsttischlerei

Fried. Schoppenhorst

Ladbergen in Weßeln.